



Stadt Bern
Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Amt für Umweltschutz
Luftemissionen
Morgartenstrasse 2a
3000 Bern 22

Telefon 031 321 63 06
Fax 031 321 72 68

feuerungskontrolle@bern.ch

Merkblatt

für die Betreiber von Feuerungen in der Stadt Bern

Ihre Feuerungsanlage wurde von der amtlichen Feuerungskontrolle überprüft. Sie haben daher einen Messbericht erhalten. Nachstehend zeigt das Amt für Umweltschutz (AfU) der Stadt Bern auf, was zu beachten ist.

1. Was ist zu tun

Befund:

- *Ihre Anlage entspricht den gesetzlichen Vorschriften:* → Es sind keine Massnahmen notwendig.
- *Ihre Anlage erfüllt die geltenden Grenzwerte nicht, sie ist bis am xx.xx.xxxx einregulieren zu lassen:* → Die Anlage ist innert 30 Tagen durch eine Fachperson korrekt einstellen zu lassen.
- *Ihre Anlage erfüllt die geltenden Grenzwerte nicht, sie ist zu sanieren bis am xx.xx.xxxx:*
→ Bis zum angegebenen Datum ist die Anlage zu sanieren. In der Regel muss die Anlage durch eine neue ersetzt werden.

2. Heizöl Öko

Gemäss der überarbeiteten Luftreinhalte-Verordnung (LRV) mit Stand 1. Juni 2018 darf in Ölfeuerungen nur noch Heizöl «Extra leicht Öko» verfeuert werden. (Es wird eine Übergangsfrist bis spätestens 1. Juni 2023 gewährt.)

3. Nach- und Abnahmekontrolle durch das Fachpersonal

Nachkontrolle

Wir verzichten bei beanstandeten Anlagen bis 1000 kW auf die amtliche Nachkontrolle, sofern die Feuerungsanlage innert der gesetzten Frist von einer Fachperson einreguliert wird und die auf der Anlage hinterlegte Rückmeldekarte umgehend dem AfU zugestellt wird. Wird die Rückmeldekarte nicht, zu spät, fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllt eingeschickt, führt das AfU eine kostenpflichtige Nachkontrolle aus.

Abnahmekontrolle

Nach der Inbetriebnahme einer **neuen Anlage** ist der Inbetriebnahme-Rapport umgehend an das AfU zu senden. Das AfU anerkennt die Inbetriebnahme der neuen Anlage bis 1000 kW Leistung als Abnahmekontrolle, sofern alle vorgeschriebenen Daten auf dem Rapport vorhanden sind und die Messung den gestellten Anforderungen genügt. Es muss daraus ersichtlich sein, dass die geltenden Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Bitte beachten Sie, dass nur Fachpersonal, welches eine kantonale Zulassung besitzt (beco-Nummer), amtliche Nach- und Abnahmekontrollen ausführen darf.

Das AfU kann Stichproben durchführen.

4. Wie beantrage ich eine Fristverlängerung

Richten Sie Ihr Gesuch um Fristverlängerung vor Ablauf einer verfügten Frist schriftlich an:
Amt für Umweltschutz, Luftemissionen, Morgartenstrasse 2a, 3000 Bern 22,
oder per Mail an: feuerungskontrolle@bern.ch.

Das Gesuch muss enthalten:

1. Anlagennummer (siehe Messbericht)
2. Liegenschaftsadresse
3. Telefonnummer der Kontaktperson (für Rückfragen)
4. Begründung

Fristverlängerungen sind kostenpflichtig.

Alle sanierten Anlagen müssen sowohl die geltenden Bestimmungen der Luftreinhaltung als auch des Lärmschutzes einhalten. Der Ersatz der Heizungsanlage ist in der Regel baubewilligungspflichtig.

5. Zentrale Rechnungseingänge

Zentrale Rechnungseingänge können von uns nicht berücksichtigt werden, da Messbericht und Rechnung in einem Dokument erstellt werden. Unser System ist nicht für eine separate Rechnungserstellung ausgelegt, sondern für das kostensparende Einzeldokument.

Messberichte müssen gemäss den gesetzlichen Anforderungen an die EigentümerInnen der Anlagen oder dessen rechtliche Stellvertretung zugestellt werden.

Eine manuelle Rechnungserstellung zur Umgehung dieses Problems ist möglich, löst aber Mehrkosten aus, welche in Rechnung gestellt werden. Dies muss bei Bedarf einzelfallweise nach Erhalt der «normalen» Rechnung bei uns in Auftrag gegeben werden.

Amt für Umweltschutz der Stadt Bern
Luftemissionen